

Bernadett Humer, MSc
Sektionsleiterin
Sektion II – Familie und Jugend

Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

bernadett.humer@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-633388
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.838.979

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)43/PET-NR/2020

43/PET: "Platz frei! Mehr Platz bei SchülerInnentransporten im Gelegenheitsverkehr"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Petition übermittelt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) finanziert über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Freifahrtickets für Schüler und Lehrlinge im Linienverkehr und die Beförderungen für Schulkinder im Gelegenheitsverkehr.

Für den Schülergelegenheitsverkehr, der als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr im Bedarfsfall eingerichtet werden kann, gilt die 1:1 Sitzplatzregelung in Kleinbussen seit dem Schuljahr 1998/99. Gesetzlich verankert ist die 1:1 Sitzplatzregel im Schülergelegenheitsverkehr seit 1. September 2008 für alle Beförderungen durch eine Novelle des Kraftfahrgesetzes 1967.

Für den Linienverkehr ist die Zählregel für Kinder unter 14 Jahre im § 106 des Kraftfahrgesetzes 1967 geregelt. Für entsprechende Änderungen in diesem Bereich ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ebenso zuständig wie für die Typengenehmigung von Sitz - und Stehplätzen in den vom öffentlichen Verkehr eingesetzten Fahrzeugen.

Gemäß Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr: BGBl. II Nr. 47/2001 § 27) ist für alle Fahrgastgruppen mit der Lösung eines Fahrausweises weder ein Anspruch auf einen Sitzplatz noch auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug gegeben. Diese Regelung gilt auch bei den übrigen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs (Regionalzüge, Straßenbahnen, U-Bahnen, Citybusse). Ein grundsätzlicher Sitzplatzanspruch für jedes Schulkind im Linienverkehr wäre sohin auch bei einer allfälligen Änderung bzw. Streichung der Zählregel nicht gegeben, da öffentliche Verkehrsmittel allen Fahrgastgruppen jederzeit zugänglich sind und sich die Zahl der verfügbaren Sitzplätze dadurch nicht erhöhen würde.

Für die Fahrplangestaltung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Beförderungskapazitäten der Verkehrsunternehmen in Zeiten hoher Auslastung (Frühverkehrsspitze) sind die jeweiligen Verkehrs-Verbundgesellschaften zuständig.

19. Jänner 2021

Für den Bundesminister für
Arbeit, Familie und Jugend:
Bernadett HUMER, MSc

Elektronisch gefertigt